Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Montag, Mittwoch 8-12 u. 13-15 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Zl. IX-N-8/15-1979 Bearbeiter (02852) 2501 Durchwahl Datum
Dr. Proißl 18 12. April 1979

Betrifft

Naturdenkmalerklärung; Felsgruppen (Elefantenherde, Elefantenstein und weitere) in der KG Schlag.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Gmünd, am 13. JUNI 1979

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ erklärt gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die Felsbildungen samt zugehörigem Baumbestand auf den Grundstücken Parzelle Nr. 123/1, 124, 133/2 und 134/5 (Eigentümer Johann Müllner, Schlag 6), Parzelle Nr. 130/1 und 134/1 (Eigentümer Johann Katzenbeißer, Schlag 3), sowie Parzelle Nr. 133/1, 134/2, 134/3 und 134/6 (Eigentümer Franz Brunner und Hermine Brunner-Lipold, Schlag 20), sämtliche KG Schlag, zum

N a t u r d e n k m a l .

Berechtigte am Naturdenkmal sind die Grundeigentümer.

Die forstwirtschaftliche Nutzung darf nur im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion Waidhofen a.d. Thaya erfolgen.

Die Einwendungen der Grundeigentümer Brunner gegen die Naturdenkmalerklärung der auf Parzelle Nr. 134/2, KG Schlag, gelegenen Felsinseln werden abgewiesen.

Begründung:

Gemäß § 9 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären. Hiezu gehören vor allem auch Felsbildungen und Baumgruppen.

Das Verfahren zur Naturdenkmalerklärung hat ergeben:

Gutachten des Sachverständigen in Angelegenheiten Naturschutz:
"Es handelt sich um einige verstreute Felsgruppen zwischen der Straße und der "alten Schläger Straße".

Die Felsen sind teilweise schön geformt, von mächtigen Ausmaßen und an einigen Stellen durch besondere Verwitterungsformen, die von Mulden und sogenannten "Opferschalen" über zahlreiche Zwischenstadien bis zur Aufspaltung in Blöcke die eigenartige und sehr

typische Art der Verwitterung und Entstehung der Waldviertler Granitblöcke und Blockhaufen zeigen, ausgezeichnet. Dazwischen finden sich schöne Baumbestände, ein etwa 5 m hoher Säulenwacholder und eine Eiche mit 2,50 m Stammumfang.
Insgesamt stellt die Gruppe eine ganz typische Ausprägung der Waldviertler Landschaft dar, zusätzlich interessant auch die vielerlei sichtbaren Verwitterungsformen in verschiedensten Stadien.
Die Erhaltung dieser Gruppe ist sicherlich im öffentlichen Interesse gelegen."
Die Vorschreibung, daß eine forstwirtschaftliche Nutzung nur im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion Waidhofen a.d. Thaya (BH Tel. 02842/2501) war aufzunehmen, da, wie aus dem Gutachten des Amtssachverständigen hervorgeht der Baumbestand wesentlich für die Eigenart und die Wirkung diser Steingruppen ist.
Hinsichtlich der Rechte und Pflichten wird auf § 9 Abs.5 sowie § 7 leg.cit. verwiesen.
Den Einwendungen der Eigentümer der Parzelle Nr.134/2, Franz Brunner und Hermine Brunner-Lipold, dahingehend, daß sie durch die Naturdenkmalerklärung in verstärktem Maße Flurschäden durch Besucher befürchten, konnte nicht Rechnung getragen werden, da diese Gründe keine nach den einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zu berücksichtigende Voraussetzung darstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. Herrn Johann Müllner, 3874 Schlag 6;
2. Herrn Johann Katzenbeißer, 3874 Schlag 3;
3. Herrn Franz (Herbert) Brunner und Frau Hermine Brunner-Lipold, 3874 Schlag 20;

-3-

ferner nachrichtlich an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, Wien (2fach);
5. den Herrn Bürgermeister in Litschau;
6. den Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d. Donau;
7. die Bezirksforstinspektion Waidhofen a.d. Thaya.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Proißl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Johann Müllner
Schlag 6
3874 Litschau

Beilagen

GDW3-N-129/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug	BearbeiterIn	02852 9025 Durchwahl	Datum
	Parnigoni Herbert	25237	21.11.2012

Betrifft
Müllner Johann u.a., Naturdenkmal "Felsgruppen samt dazu gehörige Baumbestand (Elefantenherde, Elefantenstein, u. weitere) Grundstücke Nr. 123/1, 124, 130/1, 133/2, 134/1, 134/2, 134/3, 134/5, 134/6, KG Schlag, Fällung einer Eiche (Teilwiderruf), naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** "Felsgebilde samt dazu gehörige Baumbestände (Elefantenherde, Elefantenstein, u. weitere) Grundstücke Nr. 123/1, 124, 130/1, 133/2, 134/1, 134/2, 134/3, 134/5, 134/6, alle KG Schlag, hinsichtlich einer **beschädigten Eiche** im Grenzbereich der Grundstücke Nr. 123/1 und 124, beide KG Schlag.

Hinsichtlich der unter Schutz gestellten **Felsbildungen** samt aller dazu gehörigen **Baumbestände** bleibt die **Erklärung** zum **Naturdenkmal** weiterhin **aufrecht**.

Folgende Auflage ist einzuhalten:

- Die Fällung des Baumes hat unter größtmöglicher Schonung des verbleibenden Baumbestandes zu erfolgen.

Hinweis
Aufgrund der vom Gutachter festgestellten Instabilität des betroffenen Baumes wird eine ehestmögliche Entfernung empfohlen.

Rechtsgrundlage
§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 12. April 1979, Zl. IX-N-8/15-1979, wurden die Felsbildungen samt dazu gehörige Baumbestände auf den Grundstücken Nr. 123/1, 124, 130/1, 133/2, 134/1, 134/2, 134/3, 134/5, 134/6, alle KG Schlag, zum Naturdenkmal erklärt.

Am 25. September 2012 wurde vom betroffenen Grundeigentümer ein massiver Schaden an einer großen Eiche im Bereich des im Betreff genannten Naturdenkmales der Naturschutzbehörde bekannt gegeben und um Mitteilung ersucht, ob dieser Baum aus Gründen der Sicherheit auch im Hinblick auf die vorbeiführende Straße entfernt werden darf.

Eine in weiterer Folge vorgenommene Überprüfung der Bezirksforstinspektion in 3830 Waidhofen a.d. Thaya brachte nachstehendes Ergebnis:

„Am 15.10.2012 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine Erhebung mit folgendem Ergebnis statt:

Es handelt sich bei dem gegenständlichen Baum um eine Eiche. Der Stammdurchmesser beträgt ca. 1,10 m. Der Stamm ist kurz und verzweigt sich bereits in einer Höhe von ca. 3,5 m in mehrere Stämmlinge und dicke Äste, die gemeinsam eine mächtige, breit ausladende Krone bilden. Die Gesamthöhe wird auf knappe 20 m geschätzt. Der Baum steht direkt an einem Felsen und scheint mit ihm „verwachsen" zu sein. Die Eiche ist Teil einer Baumgruppe um die Granitfelsgruppe „Naturdenkmal Elefantenherde" und als zugehöriger Baumbestand mitgeschützt.

Der Baum befindet sich in der Altersphase und zeigt eindeutig Vitalitätsverluste. Der Feinastanteil ist bereits rückläufig und die Krone enthält Totäste mit einem Durchmesser bis ca. 30 cm.
Der untere Stammbereich weist ***massive Schäden*** *auf. Die nördliche Stammhälfte ist abgemorscht, sodass der Baumquerschnitt annähernd nur mehr einen Halbkreis bildet. Die Öffnungsbreite beträgt etwa 80 cm. Auch das Kernholz zeigt starke Zersetzungserscheinungen. Die Restwandstärke wird mit ca. 20 – 25 cm angeschätzt.*

Besonders weit ist der Zersetzungsprozess im Bereich der Vergabelung der zur Straße gerichteten Äste. Hier zeigen sich tiefe Höhlungen an der Verwachsung eines ca. 40 cm dicken und sehr flach abzweigenden Hauptastes mit dem Stamm. Die Bruchfestigkeit ist hier dramatisch vermindert.

Oberhalb dieser Stelle setzt sich die offene Fäule an einem der Hauptstämmlinge noch etwa 1,5 m fort. In diesem Bereich ist der Fruchtkörper eines Pilzes erkennbar.

Auf Grund der massiven Schäden, die ein Auseinanderbrechen von Kronenteilen jederzeit möglich erscheinen lassen, wird empfohlen, dem Verfügungsberechtigten ***die Fällung und den Abtransport des Baumes zu gestatten****. Als besonders gefährlich werden vom Unterfertigten die zur Straße hin geneigten Kronenteile betrachtet. Die Fällung des Baumes hat unter größtmöglicher Schonung des verbleibenden Baumbestandes zu erfolgen.*

Eine Nachpflanzung erscheint im gegenständlichen Fall nicht sinnvoll, da einerseits der umgebende Baumbewuchs durch Schließung der Lücke zu Lichtmangel bei dem gepflanzten Bäumchen führen würde und anderseits die natürliche Dynamik des mitgeschützten Baumbestandes das im Gutachten genannte Schutzziel, „die Erhaltung der typischen Ausprägung der Waldviertler Landschaft", erfüllen wird."

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde dem Grundeigentümer, der NÖ Umweltanwaltschaft und der Stadtgemeinde Litschau mit Schreiben vom 22. Oktober 2012 zur Kenntnis gebracht.

Eine negative Stellungnahme zur beabsichtigten Vorgangsweise ist nicht eingelangt.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens der Bezirksforstinspektion Waidhofen an der Thaya vom 18. Oktober 2012 zum Ergebnis, dass hinsichtlich des gegenständlichen Baumes die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Es war daher aufgrund der Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten, zu NÖ UA-160514/009
2. die Stadtgemeinde 3874 Litschau

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Parteienverkehr Montag, Mittwoch 8-12 u. 13-15 Uhr, Freitag 8-12 Uhr

Zl. IX-N-8/15-1979 Bearbeiter (02852) 2501 Durchwahl Datum
Dr. Proißl 18 12. April 1979

Betrifft

Naturdenkmalerklärung; Felsgruppen (Elefantenherde, Elefantenstein und weitere) in der KG Schlag.

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Gmünd, am 13. JUNI 1979

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ erklärt gemäß § 9 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500-1, die Felsbildungen samt zugehörigem Baumbestand auf den Grundstücken Parzelle Nr. 123/1, 124, 133/2 und 134/5 (Eigentümer Johann Müllner, Schlag 6), Parzelle Nr. 130/1 und 134/1 (Eigentümer Johann Katzenbeißer, Schlag 3), sowie Parzelle Nr. 133/1, 134/2, 134/3 und 134/6 (Eigentümer Franz Brunner und Hermine Brunner-Lipold, Schlag 20), sämtliche KG Schlag, zum

N a t u r d e n k m a l .

Berechtigte am Naturdenkmal sind die Grundeigentümer.

Die forstwirtschaftliche Nutzung darf nur im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion Waidhofen a.d. Thaya erfolgen.

Die Einwendungen der Grundeigentümer Brunner gegen die Naturdenkmalerklärung der auf Parzelle Nr. 134/2, KG Schlag, gelegenen Felsinseln werden abgewiesen.

Begründung:

Gemäß § 9 leg.cit. kann die Behörde Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, zum Naturdenkmal erklären. Hiezu gehören vor allem auch Felsbildungen und Baumgruppen.

Das Verfahren zur Naturdenkmalerklärung hat ergeben:

Gutachten des Sachverständigen in Angelegenheiten Naturschutz:
"Es handelt sich um einige verstreute Felsgruppen zwischen der Straße und der "alten Schläger Straße".

Die Felsen sind teilweise schön geformt, von mächtigen Ausmaßen und an einigen Stellen durch besondere Verwitterungsformen, die von Mulden und sogenannten "Opferschalen" über zahlreiche Zwischenstadien bis zur Aufspaltung in Blöcke die eigenartige und sehr

typische Art der Verwitterung und Entstehung der Waldviertler Granitblöcke und Blockhaufen zeigen, ausgezeichnet. Dazwischen finden sich schöne Baumbestände, ein etwa 5 m hoher Säulenwacholder und eine Eiche mit 2,50 m Stammumfang.
Insgesamt stellt die Gruppe eine ganz typische Ausprägung der Waldviertler Landschaft dar, zusätzlich interessant auch die vielerlei sichtbaren Verwitterungsformen in verschiedensten Stadien.
Die Erhaltung dieser Gruppe ist sicherlich im öffentlichen Interesse gelegen."
Die Vorschreibung, daß eine forstwirtschaftliche Nutzung nur im Einvernehmen mit der Bezirksforstinspektion Waidhofen a.d. Thaya (BH Tel. 02842/2501) war aufzunehmen, da, wie aus dem Gutachten des Amtssachverständigen hervorgeht der Baumbestand wesentlich für die Eigenart und die Wirkung diser Steingruppen ist.
Hinsichtlich der Rechte und Pflichten wird auf § 9 Abs.5 sowie § 7 leg.cit. verwiesen.
Den Einwendungen der Eigentümer der Parzelle Nr.134/2, Franz Brunner und Hermine Brunner-Lipold, dahingehend, daß sie durch die Naturdenkmalerklärung in verstärktem Maße Flurschäden durch Besucher befürchten, konnte nicht Rechnung getragen werden, da diese Gründe keine nach den einschlägigen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes zu berücksichtigende Voraussetzung darstellen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd NÖ die Einbringung einer schriftlichen oder telegrafischen Berufung zulässig, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- zu vergebühren ist.

Ergeht an:

1. Herrn Johann Müllner, 3874 Schlag 6;
2. Herrn Johann Katzenbeißer, 3874 Schlag 3;
3. Herrn Franz (Herbert) Brunner und Frau Hermine Brunner-Lipold, 3874 Schlag 20;

-3-

ferner nachrichtlich an:

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt.II/3, Wien (2fach);
5. den Herrn Bürgermeister in Litschau;
6. den Sachverständigen in Angelegenheiten des Naturschutzes beim NÖ Gebietsbauamt IV in Krems a.d. Donau;
7. die Bezirksforstinspektion Waidhofen a.d. Thaya.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. Proißl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn
Johann Müllner
Schlag 6
3874 Litschau

Beilagen

GDW3-N-129/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

Bezug	BearbeiterIn	02852 9025 Durchwahl	Datum
	Parnigoni Herbert	25237	21.11.2012

Betrifft
Müllner Johann u.a., Naturdenkmal "Felsgruppen samt dazu gehörige Baumbestand (Elefantenherde, Elefantenstein, u. weitere) Grundstücke Nr. 123/1, 124, 130/1, 133/2, 134/1, 134/2, 134/3, 134/5, 134/6, KG Schlag, Fällung einer Eiche (Teilwiderruf), naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **widerruft** die **Erklärung des Naturdenkmales** "Felsgebilde samt dazu gehörige Baumbestände (Elefantenherde, Elefantenstein, u. weitere) Grundstücke Nr. 123/1, 124, 130/1, 133/2, 134/1, 134/2, 134/3, 134/5, 134/6, alle KG Schlag, hinsichtlich einer **beschädigten Eiche** im Grenzbereich der Grundstücke Nr. 123/1 und 124, beide KG Schlag.

Hinsichtlich der unter Schutz gestellten **Felsbildungen** samt aller dazu gehörigen **Baumbestände** bleibt die **Erklärung** zum **Naturdenkmal** weiterhin **aufrecht**.

Folgende Auflage ist einzuhalten:

- Die Fällung des Baumes hat unter größtmöglicher Schonung des verbleibenden Baumbestandes zu erfolgen.

Hinweis
Aufgrund der vom Gutachter festgestellten Instabilität des betroffenen Baumes wird eine ehestmögliche Entfernung empfohlen.

Rechtsgrundlage
§ 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0.

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 12. April 1979, Zl. IX-N-8/15-1979, wurden die Felsbildungen samt dazu gehörige Baumbestände auf den Grundstücken Nr. 123/1, 124, 130/1, 133/2, 134/1, 134/2, 134/3, 134/5, 134/6, alle KG Schlag, zum Naturdenkmal erklärt.

Am 25. September 2012 wurde vom betroffenen Grundeigentümer ein massiver Schaden an einer großen Eiche im Bereich des im Betreff genannten Naturdenkmales der Naturschutzbehörde bekannt gegeben und um Mitteilung ersucht, ob dieser Baum aus Gründen der Sicherheit auch im Hinblick auf die vorbeiführende Straße entfernt werden darf.

Eine in weiterer Folge vorgenommene Überprüfung der Bezirksforstinspektion in 3830 Waidhofen a.d. Thaya brachte nachstehendes Ergebnis:

„Am 15.10.2012 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine Erhebung mit folgendem Ergebnis statt:

Es handelt sich bei dem gegenständlichen Baum um eine Eiche. Der Stammdurchmesser beträgt ca. 1,10 m. Der Stamm ist kurz und verzweigt sich bereits in einer Höhe von ca. 3,5 m in mehrere Stämmlinge und dicke Äste, die gemeinsam eine mächtige, breit ausladende Krone bilden. Die Gesamthöhe wird auf knappe 20 m geschätzt. Der Baum steht direkt an einem Felsen und scheint mit ihm „verwachsen" zu sein. Die Eiche ist Teil einer Baumgruppe um die Granitfelsgruppe „Naturdenkmal Elefantenherde" und als zugehöriger Baumbestand mitgeschützt.

Der Baum befindet sich in der Altersphase und zeigt eindeutig Vitalitätsverluste. Der Feinastanteil ist bereits rückläufig und die Krone enthält Totäste mit einem Durchmesser bis ca. 30 cm.
Der untere Stammbereich weist ***massive Schäden*** *auf. Die nördliche Stammhälfte ist abgemorscht, sodass der Baumquerschnitt annähernd nur mehr einen Halbkreis bildet. Die Öffnungsbreite beträgt etwa 80 cm. Auch das Kernholz zeigt starke Zersetzungserscheinungen. Die Restwandstärke wird mit ca. 20 – 25 cm angeschätzt.*

Besonders weit ist der Zersetzungsprozess im Bereich der Vergabelung der zur Straße gerichteten Äste. Hier zeigen sich tiefe Höhlungen an der Verwachsung eines ca. 40 cm dicken und sehr flach abzweigenden Hauptastes mit dem Stamm. Die Bruchfestigkeit ist hier dramatisch vermindert.

Oberhalb dieser Stelle setzt sich die offene Fäule an einem der Hauptstämmlinge noch etwa 1,5 m fort. In diesem Bereich ist der Fruchtkörper eines Pilzes erkennbar.

Auf Grund der massiven Schäden, die ein Auseinanderbrechen von Kronenteilen jederzeit möglich erscheinen lassen, wird empfohlen, dem Verfügungsberechtigten ***die Fällung und den Abtransport des Baumes zu gestatten****. Als besonders gefährlich werden vom Unterfertigten die zur Straße hin geneigten Kronenteile betrachtet. Die Fällung des Baumes hat unter größtmöglicher Schonung des verbleibenden Baumbestandes zu erfolgen.*

Eine Nachpflanzung erscheint im gegenständlichen Fall nicht sinnvoll, da einerseits der umgebende Baumbewuchs durch Schließung der Lücke zu Lichtmangel bei dem gepflanzten Bäumchen führen würde und anderseits die natürliche Dynamik des mitgeschützten Baumbestandes das im Gutachten genannte Schutzziel, „die Erhaltung der typischen Ausprägung der Waldviertler Landschaft", erfüllen wird."

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde dem Grundeigentümer, der NÖ Umweltanwaltschaft und der Stadtgemeinde Litschau mit Schreiben vom 22. Oktober 2012 zur Kenntnis gebracht.

Eine negative Stellungnahme zur beabsichtigten Vorgangsweise ist nicht eingelangt.

Rechtlich wurde dazu erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000) ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens der Bezirksforstinspektion Waidhofen an der Thaya vom 18. Oktober 2012 zum Ergebnis, dass hinsichtlich des gegenständlichen Baumes die Naturdenkmalerklärung zu widerrufen war, um einer Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Es war daher aufgrund der Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht weiters an

1. die NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten, zu NÖ UA-160514/009
2. die Stadtgemeinde 3874 Litschau

Für den Bezirkshauptmann
Mag. G l a ß n e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung